

1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-38107/25-1
	3 Inhaber DE7178093 Ormed GmbH Bötzinger Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung Ende der Gültigkeit der Entscheidung Endedatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 16.09.2025
		6 Warennummer 6212 9000 00 **** * 19% EUST 6,5% Zoll
	7 Warenbezeichnung Rückenstützgürtel, Größe S/M, Foto siehe Anlage, - mit einem Papierreinleger in einem Polybeutel verpackt, - wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den maximalen Gesamt-abmessungen (L x B) von ca. 140 cm x ca. 24 cm, - mit zwei Seitenteilen, jeweils: -- aus einem dreilagigen Textillaminat der Position 5903 mit einer Außenlage aus einfarbigen, glatten Gewirken, einer Zwischenlage aus augenscheinlich Zellkunststoff und einer Innenseite aus einfarbigen Schlingengewirken, -- auf der Innenseite eines Seitenteils mit einem aufgenähten Flauschband aus Schlingengewebe und auf dem anderen Seitenteil mit einer Klettfläche aus einem Samtgewebe mit "Haken"-Flor zum Verschließen des Stützgürts vor dem Bauch; zusätzlich an einem Seitenteilende auf der Außenseite mit einer Gewebeschlaufe und einer sog. Grifftasche ausgestattet, - mit zwei, mittels Schnürzugsystem verbundenen und mit Drehknöpfen zur Einstellung des Kompressionsdrucks ausgestatteten Rückenteilen, jeweils: -- mit einer Außenseite aus einfarbigen, mit Zellkunststoff überzogenen Geweben der Position 5903, einer Zwischenlage aus einfarbigen, glatten Gewirken und einer Innenseite aus einfarbigen Abstandsgewirken, -- an einem Ende (im Rückenbereich) mit zwei entnehmbar in mittels Klettverschluss verschließbaren Taschen eingelegten, biegsamen Kunststoffplatten (ca. 21 cm x 8,5 cm), -- am anderen Ende mit den o. g. aufgenähten Klettflächen, - mit einem kleinflächigen Firmenlogo versehen, - an allen Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst, - alle Gewebe und Gewirke bestehen aus Spinnstoffen, - durch Zusammenfügen konfektioniert, - dient der Stabilisierung und Teilentlastung der Lendenwirbelsäule, u. a. laut Antrag bei schwerer Lumboischialgie, schwerem radikulärem Lumbalsyndrom und Spondylolisthese, - erfüllt nicht die Bedingungen zur Einreichung in die Position 9021, - erfüllt die Bedingungen zur Einreichung in die Position 6212, somit keine Ware der Position 6307.	

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Rückenstützgürtel) aus Gewirken und Geweben"

Exos Form II 626 Lumbal-Orthese,
Art.-Nr. 300626-40 (Größe S/M);
gilt auch für die Art.-Nr. 300626-60 (Größe L/XL)

9 Begründung für die Einreichung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) Kap 59 / Anm 2 a) 5) Kap 59 / Anm 2 a) Kap 61 / Anm 1 Kap 62 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI
ErlKN Pos 6212 (HS) RZ 01.0, 02.0 und 09.1 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 18.11.2025 Rautmann

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	= Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	= Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	= Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codennr	= Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	= Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	= Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	= Europäische Gemeinschaften
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	= Elektronischer Zolltarif
HS	= Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	= Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	= Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	= Marktorganisation
MO-Warenliste	= Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	= Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	= Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	= Randzahl
TARIC	= Integrierter Tarif der EG
TK	= Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	= Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	= Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	= Verordnung
VSF	= Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	= Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	= Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruft tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Anlagenbeschreibung: Lichtbild

